



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-13-739A01

Beschlussentwurf

In dem Verwaltungsverfahren zur Änderung der Festlegung BK4-13-739 hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 StromNEV und § 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV in der Fassung des Art. 2 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3250) mit Wirkung ab dem 01.01.2014

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,

ihren Beisitzer Rainer Busch

und ihre Beisitzerin Dr. Janine Haller

am ____.

beschlossen:

Die mit Beschluss BK4-13-739 vom 11.12.2013 erfolgte Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 StromNEV wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV wie folgt geändert:

1. Die unter Ziffer 2. lit. g) des Beschlusses BK4-13-739 vom 11.12.2013 erfolgte Regelung zur Erheblichkeitsschwelle wird durch nachfolgende Regelung ersetzt:

Ziffer 2. lit. g) Erheblichkeitsschwelle

Ein individuelles Entgelt ist nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb des Hochlastzeitfensters einen nach Maßgabe dieses Beschlusses zu bestimmenden, ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insofern sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist durch den jeweiligen Netzbetreiber prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen.

Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Letztverbrauchers und muss um mindestens 50% abweichen.

Erheblichkeitsschwelle des Letztverbrauchers:

$$\frac{\text{Jahreshöchstlast des LV} - \text{Höchste Last des LV im HLZF}}{\text{Jahreshöchstlast des LV}} * 100 \geq 50\%$$

Zugleich ist eine absolute Mindestverlagerung von 1.000 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich.

$$\text{Höchstlast des LV} - \text{Höchste Last des LV im HLZF} \geq 1.000 \text{ kW}''$$

2. Die Festlegungen dieses Änderungsbeschlusses für Vereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV treten zum 1.1.2017 in Kraft. Für Vereinbarungen, welche bereits in früheren Jahren mit einer über den 31.12.2016 hinausgehenden Geltungsdauer angezeigt wurden und Anwendung gefunden haben gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2017. Danach ist eine weitere Anwendung der bestehenden Vereinbarung nicht zulässig. Ab dem 1.1.2018 sind auch in diesen Fällen die Maßgaben der geänderten Festlegung zu berücksichtigen.
3. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

Gründe:

I.

Die Bundesnetzagentur hat erstmals mit Beschluss BK4-12-1656 vom 05.12.2012 bundeseinheitliche Regeln zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV festgelegt. Dabei wurde insbesondere geregelt, unter welchen Voraussetzungen Letztverbraucher, die ein atypisches Netznutzungsverhalten aufweisen, einen Anspruch auf ein reduziertes Netzentgelt geltend machen können. Gegenstand der getroffenen Festlegung waren im Wesentlichen die in der Verwaltungspraxis der davor liegenden Jahre entwickelten Kriterien zur sachgerechten Ermittlung eines dem besonderen Nutzungsverhalten des atypischen Netznutzers angemessen Rechnung tragenden Entgelts. Mit der getroffenen Festlegung wurde überwiegend die sich seit dem Jahr 2008 gebildete Verwaltungspraxis weiter fortgeschrieben. Neu eingeführt wurde die Vorgabe einer Mindestlastverlagerung von 100 kW sowie prozentualer Schwellwerte von 5% in der Netzebene Höchstspannung bis 30 Prozent in der Netzebene Niederspannung. Durch die mit Beschluss BK4-13-739 vom 11.12.2013 erfolgte Festlegung von Kriterien zur sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 StromNEV wurden die in BK4-12-1656 getroffenen Regelungen im Wesentlichen unverändert fortgeschrieben. Änderungen wurden insbesondere dahingehend festgelegt, als dass für die Veröffentlichung von Hochlastzeitfenstern durch den Netzbetreiber jeweils der 15. November des dem Abrechnungszeitraum vorausgehenden Jahres der maßgebliche Stichtag ist.

Die Beschlusskammer 4 hat am 14.09.2016 von Amts wegen ein Verfahren nach § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV zur Änderung der mit Beschluss BK4-13-739 vom 11.12.2013 erfolgten Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 17/2016 (Band 2) als Mitteilung Nr. 1231 eingeleitet. Zugleich hat die Beschlusskammer 4 die Eckpunkte der beabsichtigten Festlegung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und den

betroffenen Marktteilnehmern im Rahmen der Konsultation die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen gemäß § 67 Abs. 1 EnWG bis zum 14.10.2016 gegeben.

Grund für die Einleitung des Festlegungsverfahrens nach § 29 Abs. 2 EnWG sind gewichtige Anhaltspunkte, dass die ursprünglich maßgeblichen Schwellwerte (Erheblichkeitsschwellen) nicht hinreichend geeignet sind, eine erhebliche Abweichung des Höchstlastbeitrags des jeweiligen Letztverbrauchers im Sinne von § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV sicherzustellen. Diese Anhaltspunkte gehen unter anderem auf die Befragungen der Netzbetreiber im Rahmen des Evaluierungsberichts von § 19 Abs. 2 StromNEV vom 04.03.2015 sowie sich daran anschließende weitere, den Wesentlichkeitsgrundsatz berücksichtigende Befragungen von betroffenen Netzbetreibern zurück.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

ENTWURF

II.

Rechtsgrundlage für den Änderungsbeschluss ist § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 EnWG und § 30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV.

1. Formelle Rechtmäßigkeit des Änderungsbeschlusses

Als Ausgangsbehörde ist die Bundesnetzagentur auch für den Änderungsbeschluss zuständig.

2. Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV

Die Voraussetzungen für einen Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV liegen vor. Gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist die Regulierungsbehörde befugt, Festlegungen zu ändern, die aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 24 S. 1 Nr. 3 EnWG von ihr getroffen wurden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin die Voraussetzungen für eine Festlegung oder Genehmigung erfüllen.

Bei dem Ausgangsbescheid handelt es sich um eine Festlegung im Sinne des § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG, die aufgrund der Regelung des § 30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV, einer Rechtsverordnung nach § 24 S. 1 Nr. 3 EnWG, getroffen wurde.

Die Änderung ist auch erforderlich, um die Voraussetzungen für die Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV weiterhin sicherzustellen. Die Änderung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist insbesondere möglich, wenn sich entweder die Sachlage aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen geändert hat, eine nachträgliche Änderung der Rechtslage erfolgt ist oder sich die Einschätzung der Regulierungsbehörde etwa aufgrund neuer Erkenntnisse geändert hat¹. Vorliegend hat sich die Einschätzung der Regulierungsbehörde geändert:

Auch wenn der Ausgangsbescheid in Bezug auf die Mehrzahl der von ihr betroffenen Letztverbraucher und Netzbetreiber in Bestandskraft erwachsen ist, sieht es die Beschlusskammer als notwendig und geboten an, den Ausgangsbescheid hinsichtlich der bei der Ermittlung der individuellen Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu beachtenden Erheblichkeitsschwelle mit Wirkung zum 01.01.2017 anzupassen.

Anknüpfungspunkt für den festgestellten Anpassungsbedarf sind insoweit neuere Erkenntnisse, die sich aus dem im März 2015 veröffentlichten Evaluierungsbericht der Bundesnetzagentur zu § 19 Abs. 2 StromNEV, dem im Dezember 2015 erstellten Bericht der Bundesnetzagentur zur Netzentgeltsystematik Elektrizität und einer im Jahr 2016 erfolgten, den Wesentlichkeitsgrundsatz berücksichtigenden, Befragung von durch die Regelung betroffenen Verteilnetzbetreibern ergeben haben.

- Evaluierungsbericht zu § 19 Abs. 2 StromNEV

Die Bundesnetzagentur hat in ihrem Evaluierungsbericht zur Wirkung der individuel-

¹ BGH, Beschl. v. 12.07.2016, Az. EnVR 15/15, S. 10 f.; Britz in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG § 29 Rn. 2.

len Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV festgestellt, dass insbesondere die Regelungen zur atypischen Netznutzung gem. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht dazu geeignet sind, ein Entnahmeverhalten sicherzustellen, dass einen geeigneten Beitrag zur Netzstabilität und zur Senkung oder zur Vermeidung der Erhöhung der Netzkosten leistet (Evaluierungsbericht zu den Auswirkungen des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV auf den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzens vom 04.03.2015). Zugleich wirken diese Regelungen als Flexibilitätshemmnisse und erschweren die aufgrund sich ändernder energiewirtschaftlicher Rahmenbedingungen zunehmend erforderliche Synchronisation von Verbrauch und Erzeugung. Der voranschreitende Ausbau volatiler dezentraler Erzeugung aus erneuerbaren Energien schafft neben dem Bedarf von zusätzlichem Netzausbau (räumliche Synchronisation) auch einen zusätzlichen Bedarf an Flexibilität (zeitliche und räumliche Synchronisation). Die Potentiale von flexiblem Entnahmeverhalten mittels DSM² bleiben u.a. aufgrund der Regelungen zu den individuellen Netzentgelten ungenutzt, da sich Letztverbraucher an ein weitgehend starres Entnahmeprofil anpassen müssen, um in den Genuss eines der beiden Privilegierungstatbestände kommen zu können. Des Weiteren wurde im Rahmen der Evaluierung festgestellt, dass nur eine Minderheit der betroffenen Netzbetreiber eine positive Auswirkung der Regelung auf die Netzstabilität feststellen kann. Der weit überwiegende Anteil der Netzbetreiber hat diese Wirkung entweder nicht feststellen können, oder sich zumindest nicht in der Lage gesehen, überhaupt eine Aussage über die netzdienliche Wirkung der atypischen Netznutzung treffen zu können. Die konkrete Frage, inwiefern sich die atypische Netznutzung in Hinblick auf die Netzdienlichkeit auswirke, wurde nur von einer Minderheit der Netzbetreiber damit beantwortet, dass dies dem Ausfüllen von Lasttälern diene.

Im Hinblick auf die Regelung des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV wurde dabei insbesondere folgender Änderungsbedarf identifiziert:

Erheblichkeitsschwelle: Es sollten nur Letztverbraucher begünstigt werden, die tatsächlich einen **erheblichen** Einfluss auf die Hoch- und Nebenlast des betroffenen Netzbetreibers haben und die damit in der Lage sind einen tatsächlichen netzwirtschaftlichen Vorteil für den Netzbetreiber zu generieren (vgl. Evaluierungsbericht Seite 50)

Vor diesem Hintergrund wurde festgestellt, dass derzeit kein hinreichend ausgewogenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei der Vereinbarung individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV gegeben ist. Der Privilegierungstatbestand stellt nicht hinreichend sicher, dass die gewährten Reduzierungen auf die allgemeinen Netzentgelte in einem angemessenen Verhältnis zum angebotenen Entnahmeverhalten stehen.

- Bericht der Bundesnetzagentur zur Netzentgeltsystematik Elektrizität 12/2015

Der von der Bundesnetzagentur veröffentlichte Bericht zur Netzentgeltsystematik Elektrizität 12/2015 bestätigt insoweit im Wesentlichen die Ergebnisse des § 19 StromNEV-Berichts. Insbesondere wird festgestellt, dass auch bei der Regelung des § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV in Teilen eine tatsächliche, netzdienliche Wirkung äußerst fraglich geworden ist. Dies betrifft insbesondere untere Spannungsebenen, in denen das Abnahmeverhalten von Letztverbrauchern häufig nur eine vergleichsweise

² Demand Side Management

geringfügige Wirkung entfaltet. Zugleich sind auch stark ausgeprägte Mitnahmeeffekte zu beobachten (vgl. Bericht zur Netzentgeltssystematik Seite 76).

Aufgrund der festgestellten Mitnahmeeffekte und des in Teilen fragwürdigen Ergebnisses in Bezug auf die Netzdienlichkeit empfiehlt der Bericht eine deutliche Modifizierung der Regelung. Eine ersatzlose Abschaffung erscheine wegen der teils tatsächlich positiven Auswirkungen jedoch nicht geboten. Es sollten nur Letztverbraucher begünstigt werden, die tatsächlich einen erheblichen Einfluss auf die Hoch- und Nebenlast des betroffenen Netzbetreibers haben und die damit in der Lage sind einen tatsächlichen netzwirtschaftlichen Vorteil für den Netzbetreiber zu generieren. Der Bericht leitete daraus ab, es sollten ausschließlich Letztverbraucher in den Genuss der Regelung kommen, die in der Höchst- oder Hochspannungsebene angeschlossen sind, z.B. Pumpspeicherkraftwerke. Dies könne zugleich die beträchtlichen Mitnahmeeffekte reduzieren.

- Befragung von Verteilnetzbetreibern

Im Rahmen von Vorermittlungen, welche durch die oben genannten Untersuchungen initiiert wurden, wurden im Frühjahr 2016 exemplarisch 7 Verteilnetzbetreiber um Einschätzung der energiewirtschaftlichen Auswirkungen einer Anhebung der absoluten Mindestverlagerung von 100 kW auf 1.000 kW und des relativen Schwellwertes auf 50% für alle Spannungsebenen gebeten. Dabei wurden insbesondere große Flächenverteilnetzbetreiber, die durch die Regelungen stark betroffen sind, sowie zwei in städtischen Großräumen operierende Netzbetreiber befragt. Als wesentliches Ergebnis der Befragung ist festzustellen, dass die derzeitigen Schwellwerte als deutlich zu niedrig eingeschätzt werden und nach Einschätzung der Befragten überwiegend Mitnahmeeffekte ermöglichen, ohne jedoch dabei sicherzustellen, dass eine Dämpfung der Netzkosten erzielt wird. Die geplante Anhebung auf 1.000 kW und 50% Mindestverlagerung wird dagegen von der Mehrzahl der befragten Netzbetreiber als sinnvoll bzw. jedenfalls unschädlich angesehen. Erst bei einer Lastverlagerung von 1.000 kW könne überwiegend von einer Erheblichkeit ausgegangen werden. Zudem wird empfohlen, die derzeitige Regelung im Hinblick auf die Netzdienlichkeit grundsätzlich zu überdenken und mehr Flexibilität und Zielgenauigkeit zu ermöglichen und anzureizen.

Insgesamt lässt sich somit sowohl aus den genannten Berichten, als auch aus den Antworten der befragten Netzbetreiber die Erforderlichkeit ableiten, die bislang sehr niedrigen Erheblichkeitsschwellen beträchtlich anzuheben, um die Regelung auf solche Unternehmen zu fokussieren, die aufgrund ihres erheblichen Energieverbrauchs tatsächlich einen erheblichen Einfluss auf die Hoch- und Nebenlast des betroffenen Netzbetreibers haben und die damit auch in der Lage sind einen tatsächlichen netzwirtschaftlichen Vorteil für den Netzbetreiber zu generieren. Nicht mehr in den Anwendungsbereich der Regelung fallen sollten dagegen solche Letztverbraucher, bei denen aufgrund eines in der Relation zur Netzlast nicht ins Gewicht fallenden Energieverbrauches keine für das Netz vorteilhaften Auswirkungen festzustellen sind und die insoweit lediglich von Mitnahmeeffekten profitiert haben.

Bei der Bemessung der absoluten Erheblichkeitsschwelle von 1.000 kW (1 MW) hat sich die Beschlusskammer insoweit an den in den Bereichen der Erbringung von Regelenergie und der Erbringung von abschaltbaren Lasten geltenden Mindestgrößen orientiert, da dort ebenfalls die aktive Absenkung von Bezugslast durch Letztverbraucher zum Zwecke der Sicherung der Frequenzhaltung bzw. zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit honoriert wird. Danach beträgt die zur Teilnahme am Regelleistungsmarkt notwendige Mindestlosgröße nach den Festlegungen BK6-11-097, BK6-11-98 und BK6-11-099 der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 12.04.2011 im Bereich der Primärregelung ebenfalls 1 MW bzw. im Bereich der Sekundärregelung und Minutenreserve sogar 5 MW. Für die Teilnahme am Vergütungssystem nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) beträgt die als

technisch sinnvoll angesehene Mindestleistung gemäß § 13i Absatz 2 Satz 4 EnWG i.V.m. § 2 Nr. 7 AbLaV 10.000 kW (10 MW), wobei die Abschaltleistung jedes einzelnen Angebotes gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 AbLaV mindestens der Mindestleistung entsprechen muss. Die Notwendigkeit einer Erhöhung der erforderlichen Mindestverlagerung von 50% für alle Spannungsebenen ergibt sich ebenfalls aus der Erwägung, eine Netzentgeltreduzierung nur noch in denjenigen Fällen zu gewähren, in denen das individuelle Netznutzungsverhalten auch tatsächlich einen erheblichen Einfluss auf die Hoch- und Nebenlast des betroffenen Netzbetreibers haben kann. Dies ist nach Einschätzung der Beschlusskammer erst dann der Fall, wenn das angebotene Lastverlagerungspotential auch tatsächlich in einer angemessenen Relation zum Gesamtbezug des betreffenden Letztverbrauchers steht, was insbesondere bei den bisherigen Schwellwerten von 5 % und 10% in den höheren Netzebenen nicht mehr der Fall ist.

3. Änderungsermessen

Die vorliegende Änderung erfolgt im Rahmen des der Regulierungsbehörde gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG eingeräumten Ermessens und dabei insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Regulierungsbehörde hat nach § 29 Abs. 2 S. 1, 2 EnWG die Befugnis, von Amts wegen oder auf Antrag die von ihr nach § 29 Abs. 1 EnWG festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden zu ändern, um sicherzustellen, dass diese angemessen und nicht diskriminierend sind. Die Änderung steht im Ermessen der Behörde, ein Anspruch besteht grundsätzlich nicht³.

Die Beschlusskammer sieht es als verhältnismäßig an, den Ausgangsbescheid in dem genannten Umfang für die Zukunft anzupassen. Dabei waren insbesondere die mit der Maßnahme verbundenen Vorteile im Hinblick auf eine Erhöhung der Netzdienlichkeit und einer Absenkung der allgemeinen Netzentgelte im Interesse der Allgemeinheit im Rahmen einer vorgenommenen Interessenabwägung gegen die sich für die betroffenen Letztverbraucher im Einzelfall ergebenden Nachteile abzuwägen.

Trotz der in Bezug auf die überwiegende Mehrzahl der betroffenen Netzbetreiber und Letztverbraucher bereits eingetretenen Bestandskraft des Ausgangsbescheids ist dessen Änderung für die Zukunft vorliegend geeignet, erforderlich und angemessen, um den mit der Festlegungsänderung verfolgten Zweck einer Begrenzung des Anwendungsbereichs auf tatsächlich im Sinne des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV netzwirtschaftlich relevante Letztverbraucher zu erreichen.

Die vorgesehene Anhebung der relativen Erheblichkeitsschwelle auf 50% und der absoluten Erheblichkeitsschwelle auf 1.000 kW Mindestlastverlagerung erscheint insoweit geeignet, da hierdurch gerade Unternehmen, bei denen sich keine für das Netz vorteilhaften Auswirkungen feststellen lassen, aus dem Anwendungsbereich der Regelung ausgeschlossen werden.

Die Maßnahme erscheint auch erforderlich, da kein anderes Mittel ersichtlich ist, das in gleicher oder sogar besserer Weise geeignet wäre, den mit der Entscheidung verfolgten Zweck zu erreichen, aber den Betroffenen und die Allgemeinheit weniger belastet. Die Festlegung eines niedrigeren Schwellwertes würde nach Einschätzung der Beschlusskammer den mit der Änderung verfolgten Zweck, die Regelung zukünftig nur noch auf solche Fälle zu beschränken, in denen auch tatsächliche Vorteile für den Netzbetrieb zu erwarten sind, widerlaufen. Für die Festlegung noch höherer Mindestschwelle haben sich indes keine substantiellen Anhaltspunkte ergeben. Bei einer Erheblichkeitsschwelle von deutlich mehr als 1.000 kW und 50 % Lastverlagerung würde nach Einschätzung der Beschlusskammer ggf. die Gefahr bestehen, dass auch solche Unternehmen aus dem Anwenderkreis ausgeschlos-

³ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.05.2016, Az. VI – 3 Kart 174/14 (V), S. 28.

sen würden, deren Lastverhalten tatsächlich in der Lage ist einen Beitrag zur Netzstabilität und zur Begrenzung der Netzkosten zu leisten.

Die erfolgte Anpassung ist schließlich auch angemessen, da die mit der Maßnahme verbundenen Vorteile im Hinblick auf eine Erhöhung der Netzdienlichkeit und einer Absenkung der allgemeinen Netzentgelte im Interesse der Allgemeinheit im Rahmen einer vorgenommenen Interessenabwägung die sich für die betroffenen Letztverbraucher im Einzelfall ergebenden Nachteile überwiegen. Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung war vorliegend zu berücksichtigen, dass die bisherige Regelung wie oben bereits dargelegt dazu geführt hat, dass die Vergünstigungen des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV von vielen Letztverbrauchern zwar genutzt werden, aus deren individuellem Nutzungsverhalten sich jedoch keine besonderen netzdienlichen Effekte ergeben und die insoweit auch keinen Beitrag zu einer Senkung oder Vermeidung von Netzkosten leisten. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Zahl der Letztverbraucher, die Vereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV abgeschlossen haben, seit Jahren kontinuierlich auf mittlerweile über 5.000 angestiegen ist. Gleichzeitig ist auch der von den übrigen Netznutzern zu entrichtende Anteil für atypische Netznutzung an der § 19 StromNEV-Umlage innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren von ca. 100 Mio. € auf 300 Mio. € pro Jahr angestiegen, obwohl die netzdienlichen Effekte einer atypischen Netznutzung als Folge sich ändernder energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen im gleichen Zeitraum deutlich zurückgegangen sind. Durch die vorgesehene Maßnahme könnte ein weiterer ungebremster Anstieg der § 19 StromNEV-Umlage insoweit mit hoher Wahrscheinlichkeit verhindert bzw. zumindest deutlich verlangsamt werden. Die dargelegten Vorteile der Festlegungsanpassung überwiegen insoweit das individuelle Interesse betroffener Letztverbraucher an einem Fortbestand der bisherigen Regelung. Insoweit ist zwar zu berücksichtigen, dass die Anpassung zur Folge hat, dass eine beträchtliche Anzahl bislang unter die Regelung fallender Letztverbraucher ihre Vergünstigungen verlieren wird. Dies ist aus den oben bereits genannten Gründen aber gerechtfertigt, da sie aufgrund ihres Verbrauchsverhaltens keinen nennenswerten Beitrag zu einer Vermeidung von Netzkosten bzw. für die Verbesserung der Netzstabilität leisten. Auch aus der Ende 2013 erfolgten Festlegung BK4-13-739 vom 11.12.2013 lässt sich insoweit keine berechnete Erwartung ableiten, dass diese auf Dauer Bestand haben könnte. Dagegen spricht bereits, dass sich die Beschlusskammer unter Ziffer 7 des Tenors den Widerruf der Festlegung ausdrücklich vorbehalten hat. Dieser Vorbehalt sollte insbesondere sicherstellen, dass neue Erkenntnisse, soweit dies erforderlich werden sollte, zukünftig auch Berücksichtigung finden können. Vor diesem Hintergrund mussten die Betroffenen damit rechnen, dass die Festlegung bei Änderung der maßgeblichen Umstände mit Wirkung für die Zukunft geändert werden kann. Es kommt hinzu, dass solchen Letztverbrauchern, die in der Vergangenheit bereits wirksame Vereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV mit einer über den 31.12.2016 hinausgehenden Geltungsdauer angezeigt und in diesem Zusammenhang möglicherweise auch finanzielle Aufwendungen vorgenommen haben, gemäß Ziffer 2. des vorliegenden Beschlusses eine Übergangszeitraum von einem Jahr ab Inkrafttreten der Festlegung zum 01.01. 2017 eingeräumt worden ist.

4. Übergangsfrist:

Die Befugnis zum Erlass der in Ziffer 2 des Tenors enthaltenen Übergangsfrist für bereits in der Vergangenheit wirksame Vereinbarungen die zwischen den Vertragsparteien unbefristet oder mit Frist über den 31.12.2016 hinaus abgeschlossen wurden, ergibt sich auch aus § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Da es sich bei der Festlegungsanpassung nach § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG um eine Ermessensentscheidung handelt, kann diese grundsätzlich auch nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Übergangsregelung versehen werden. Der Erlass der Befristung ist auch ermessensgerecht, da er zur Verhältnismäßigkeit des Festlegungsbeschlusses beiträgt. Insoweit dient er auch dem Zweck des Hauptverwaltungsaktes.